



ANMELDUNG 11. JAHRGANG

Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben!

Nummer (wird von der Schule ausgefüllt):

1. Schülerin/Schüler

Nachname:	Vorname:	Staatsangehörigkeit:	Geschlecht: m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:	Wenn nicht in Deutschland geboren: Zuzugsjahr: _____ <input type="checkbox"/> Vor der Einschulung <input type="checkbox"/> Während der Schulzeit
Religion: <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> alevitisch <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> orthodox <input type="checkbox"/> syrisch-orth. <input type="checkbox"/> and. Konfession <input type="checkbox"/> ohne Konfession			Muttersprache: Verkehrssprache in der Familie:

Anschrift:

Postleitzahl:	Ort:	Ortsteil:	Straße:	Hausnr.:
Mobilnummer Schülers*in			E-Mail Schülers*in:	

2. Gesetzliche Vertreter

<u>Mutter</u> Nachname:	Vorname:	Geburtsort:	Geburtsland:
Anschrift, sofern verschieden vom Kind:			
Telefon (Festnetz/Mobil):		E-Mail:	
<u>Vater</u> Nachname:	Vorname:	Geburtsort:	Geburtsland:
Anschrift, sofern verschieden vom Kind:			
Telefon (Festnetz/Mobil):		E-Mail:	
Bei <u>getrennt</u> lebenden Elternteilen: Wer hat das Sorgerecht? <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige _____ (Bitte Nachweis vorlegen!)			

Weitere Notfallnummer, falls die Eltern nicht erreichbar sind (Name, Telefon-Nr., Verhältnis zum/zur Schüler*in):

Name und Adresse eines evtl. Vormunds/Betreuers:

3. Weitere Angaben

Krankheiten, Medikamente, Allergie?
Geschwisterkind auf der Gesamtschule? (Name, Klasse):

4. Schulbesuch

Einschulung im Jahr _____				
Bisher besuchte Schule/n	von	bis	zuletzt besuchte Klasse	Wiederholte Klasse/n
Fremdsprachen:				
1. Fremdsprache _____ von Klasse _____ bis Klasse _____				
2. Fremdsprache _____ von Klasse _____ bis Klasse _____				
3. Fremdsprache _____ von Klasse _____ bis Klasse _____				
() Schüler/in hat in der Vergangenheit einen Nachteilsausgleich erhalten, und zwar: _____				
() Schüler/in hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt: _____				
Hat der /die Schüler*in bereits die gymnasiale Oberstufe einer anderen Schule besucht? () nein () ja				
Falls ja, an welcher Schule:				
Hat der /die Schüler*in bereits ein Jahr der Oberstufe wiederholt? () nein () ja, die Stufe _____				

5. Erklärung und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt **verbindlich** zum Schuljahr 2024/25 in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) der Gesamtschule Rheinbach.

Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nur mit dem gültigen

Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

möglich ist. **Unmittelbar nach Zeugniserteilung wird das Zeugnis im Original oder eine beglaubigte Kopie nachgereicht.** Erst danach kann eine rechtsverbindliche Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erfolgen.

Klassen- und Kursfahrten

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Teilnahme an einer Studienfahrt während des Schulbesuches der gymnasialen Oberstufe (in der Jahrgangsstufe 13) verpflichtend ist.

Datenschutz

Nach der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) speichern wir erforderliche Daten. Den Wortlaut der Verordnung können Sie auf Anfrage in der Schule oder unter https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf einsehen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf unserer Homepage:

<http://www.ge-rheinbach.de/wp-content/uploads/2018/12/Informationen-zur-Datenschutzverordnung.pdf>.

Mit der entsprechenden Datenverarbeitung erkläre(n) ich mich / wir uns einverstanden.

Arbeit mit dem iPad

Mir/uns ist die Verpflichtung bekannt, dass mit dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule in Rheinbach die **Arbeit mit dem iPad verpflichtend** ist. Wir/ich werden/werde ein **iPad selbst anschaffen oder die Möglichkeit der Ausleihe in der Gesamtschule Rheinbach** nutzen. Bei der Ausleihe muss/müssen ich/wir einen zusätzlichen **Leihvertrag** unterzeichnen.

Mir/Uns ist bekannt, dass mit der Anmeldung kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule Rheinbach besteht.

Rheinbach, _____
Datum

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift einer gesetzl. Vertreterin/eines gesetzl. Vertreters

Bei gemeinsamem Sorgerecht getrennt lebender Eltern sind beide Unterschriften erforderlich.

GEMEINSAME SORGBERECHTIGUNG bei getrennt lebenden Eltern

Zur Vorlage bei der Anmeldung wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten nicht anwesend sein kann.

Einverständniserklärung für die Anmeldung zum Schulbesuch

Hiermit gebe ich

(Name, Vorname des Erziehungsberechtigten, der diese Vollmacht erteilt)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

mein Einverständnis dafür, dass meine Tochter/ mein Sohn

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

für das kommende Schuljahr von

Frau / Herrn

(Name, Vorname des Erziehungsberechtigten, der bei der Schulanmeldung anwesend ist)

an der Gesamtschule Rheinbach angemeldet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des bei der Anmeldung **nicht**
anwesenden Erziehungsberechtigten



Regeln unserer Schulgemeinschaft

In unserem Schulgebäude kommen jeden Tag viele Menschen zusammen – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärin und Hausmeister, Reinigungskräfte, Eltern und andere Gäste. Damit wir alle gut zusammen lernen, arbeiten und leben können, sind wir freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zueinander.

Damit sich in unserer Schule alle wohl fühlen,

- respektieren wir einander, unabhängig von Aussehen, Herkunft, Religion, Alter oder Geschlecht
- unterstützen wir uns gegenseitig
- lösen wir unsere Konflikte ohne Streit und Gewalt
- lassen wir Handys und alle anderen elektronischen Geräte auf dem gesamten Schulgelände immer ausgeschaltet in der Tasche – oder ganz zu Hause
- tragen wir im Haus keine Kopfbedeckung und kleiden uns angemessen - die Schule ist unser Arbeitsplatz
- gehen wir mit Nahrungsmitteln und Getränken bewusst um
- kauen wir während des Unterrichts keinen Kaugummi
- spucken wir nicht aus
- lassen wir Fortbewegungsmittel aller Art außerhalb des Gebäudes.
- verzichten wir auf parteipolitische, diskriminierende oder rassistische Symbole

Damit unsere Schule ein angenehmer Aufenthaltsort für alle bleibt,

- achten wir auf die gemeinsam erarbeiteten Klassenregeln
- halten wir das Gebäude und das Gelände sauber und benutzen die Mülleimer
- „gestalten“ wir nicht eigenmächtig Wände, Böden oder Einrichtungsgegenstände
- vermeiden wir Beschädigungen an der Einrichtung, am Gebäude oder auf dem Schulgelände
- stehen wir verantwortungsbewusst dafür ein, falls uns dennoch etwas kaputt geht
- erledigen wir unsere Dienste zuverlässig
- verlassen wir die Toilette so, wie wir sie selbst vorfinden wollen.

Manche Regeln sind durch allgemeine Gesetze vorgegeben. Daran haben wir uns zu halten. Deshalb

- achten wir das Eigentum anderer und lassen wertvolle Gegenstände zu Hause
- geben wir Dinge, die wir gefunden haben, beim Hausmeister oder im Sekretariat ab
- halten wir uns an das allgemeine Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände
- halten wir uns an das absolute Verbot von Alkohol und anderen Drogen auf dem gesamten Schulgelände
- bringen wir keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule
- verlassen wir während der gesamten Schulzeit das Schulgelände nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis.

Ich habe die Regeln der Schulgemeinschaft gelesen und werde sie befolgen.

Rheinbach, _____
Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Informationen zum Datenschutz an Schulen im Rhein-Sieg-Kreis

Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verpflichten uns, alle Betroffenen vor bzw. bei Erfassung personenbezogener Daten über folgende Punkte aufzuklären:

- Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung,
- Fristen für Sperrung und Löschung der Daten,
- eventuelle Weitergabe von Daten an Dritte,
- Rechte der Betroffenen Personen,
- Kontaktmöglichkeiten zu unserem Datenschutzbeauftragten.

Wir nehmen die Rechte aller Mitglieder der Schulgemeinde sehr ernst und verarbeiten alle Daten gemäß der für uns verbindlichen rechtlichen Vorgaben. Dies sind insbesondere:

- Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Bundesdatenschutzgesetz,
- Datenschutzgesetz NRW,
- Schulgesetz NRW,
- VO-DV-I (Rechtsverordnung zur Verarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler und deren gesetzlichen Vertreter),
- VO-DV-II (Rechtsverordnung zur Verarbeitung von Daten der Beschäftigten an der Schule).

Welche Daten im Einzelnen durch die Schule verarbeitet werden dürfen und wie die Aufbewahrungs- und Löschrfristen geregelt sind, ist jeweils in den Rechtsverordnungen VO-DV-I und VO-DV-II konkretisiert. Diese finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums. Alternativ können Sie einen Ausdruck in der Schule erhalten. Aus Gründen des Umweltschutzes haben wir uns jedoch entschieden, Ausdrucke nur auf ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen oder mit Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Dies kann zum Beispiel für die Zusammenarbeit mit externen Partnern der schulischen Arbeit im Einzelfall erforderlich sein – wird aber auf keinen Fall ohne Einwilligung der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Betroffene können von der Schule Auskunft über die sie betreffenden bei der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie haben ferner das Recht, dass fehlerhafte Daten korrigiert und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden.

Zu allen weiteren Fragen des Datenschutzes können Sie sich an die Schulleitung oder an den Datenschutzbeauftragten für die öffentlichen Schulen am Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis wenden. Sie erreichen ihn per Email unter datenschutz-schulen@rhein-sieg-kreis.de oder per Post unter:

Datenschutzbeauftragter der Schulen,
Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg

Ich habe diese Information zur Kenntnis genommen und mir wurde ein gedrucktes Exemplar dieser Information und der Rechtsverordnungen zur Mitnahme angeboten.

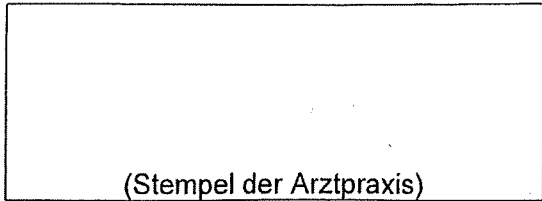
Rheinbach, _____

Datum

Name(n) betroffene Person(en)
(bitte leserlich schreiben)

gesetzliche/r Vertreter/in
(bitte leserlich schreiben)

Unterschrift



Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

ein **ausreichender Impfschutz** – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG –
gegen Masern besteht¹
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

eine **Immunität gegen Masern** vorliegt
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)

oder

eine Impfung aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht erfolgen
kann.
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ärztin oder Arzt)

¹ Nachgewiesen durch eine Impfdokumentation nach § 22 Absätze 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V.

Gesamtschule Rheinbach
Standort 2 Jahrgänge 9-13
Dederichsgraben 2
53359 Rheinbach
Tel. 02226-44 10
Fax 02226-176 52
sekretariat2@gsrnet.de
Stempel der Schule

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- **Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet**, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

.....

O b e r s t u f e

Allgemeine Regelungen für die Schüler*innen der Oberstufe der Gesamtschule Rheinbach

1. Informationen und Termine

Über alle Fragen der Schullaufbahn mit den rechtlichen Konsequenzen bestimmter Entscheidungen informieren die Abteilungsleitung III bzw. die Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe. Fächer- bzw. Kurswahlen müssen mit den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

Termine und Informationen aller Art müssen von den Schüler*innen selbstständig und täglich in den „TEAMS“-Gruppen der Oberstufe sowie über die Units-Stundenplan-App eingeholt werden (**Informationspflicht**). Termine sind von allen verbindlich einzuhalten. Abgabetermine (z.B. für Wahlbögen, Facharbeiten) sind auch im Krankheitsfall bindend, d.h. z.B. im Falle einer längeren Erkrankung müssen im Vorfeld Fristverlängerungen über die Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe beantragt werden (nicht über die Fachlehrer*innen oder Tutor*innen!).

2. Verhalten auf dem Schulgelände

Die Schüler*innen der Gesamtschule Rheinbach haben die „Allgemeinen Regelungen für die Oberstufe“ sowie die „Regeln unserer Schulgemeinschaft“ gelesen und mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass diese zur Kenntnis genommen wurden und die darin festgelegten Regeln befolgt werden. Bei minderjährigen Schüler*innen hat auch eine*r der Erziehungsberechtigten gegengezeichnet. Beide Regelwerke enthalten Grundsätze für das Miteinander zwischen allen in der Schule beteiligten Personen auf dem Schulgelände.

Anordnungen von Aufsichtsführenden in Fachräumen, Mensa, Bibliothek, Computerräumen, Selbstlernzentrum, Aufenthaltsraum ist Folge zu leisten.

In Freistunden dürfen Oberstufenschüler*innen das Schulgelände verlassen, nicht aber in den Pausen. Bei minderjährigen Schüler*innen müssen die Erziehungsberechtigten allerdings zuvor bestätigen, dass sie dies gestatten.

Auch Oberstufenschüler*innen ist - wie allen Personen - das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie Drogen in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich untersagt.

3. Gebrauch von elektronischen Endgeräten

Elektronische Endgeräte dürfen gemäß der Anweisung der Lehrkraft im Unterricht genutzt werden. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist während der Unterrichtszeit ist hingegen nicht erlaubt.

Den Schüler*innen der Oberstufe ist der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches, MP3- Playern und vergleichbarer Geräte **ausschließlich im Oberstufenbereich** (Kursräume, Selbstlernzentrum und Aufenthaltsraum) erlaubt. In allen anderen Bereichen des Schulgeländes ist die Nutzung hingegen verboten.

Bei Verstoß darf ein(e) Lehrer*in das entsprechende elektronische Gerät an sich nehmen und bis zum allgemeinen Unterrichtsende in der Schule hinterlegen. Bei mehrfachem Verstoß wird die Abteilungs- und Jahrgangsstufenleitung informiert.

4. Teilnahme an Schulveranstaltungen

Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. (§ 43 (1) Schulgesetz NRW)

Die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, gilt auch für Schüler*innen, die nicht mehr schulpflichtig sind. (BASS 12-52 Nr. 1)

Wird diese Teilnahmeverpflichtung in größerem Umfang nicht eingehalten (als Orientierungswert gilt hier 50%), kann dies Konsequenzen für die Schullaufbahn haben, auch wenn die Fehlzeiten entschuldigt sind.¹

Exkursionen und Stufen-/Studienfahrten sind Teil des Schulkonzepts und somit ist die Teilnahme für alle Schüler*innen verpflichtend.

5. Verhaltensregeln bei Klausuren

1. Klausurtermine werden in der „TEAMS“-Jahrgangsstufengruppe bekannt gegeben. Aktuelle Änderungen sind auf dem Vertretungsplan einzusehen.
2. Nicht für die Klausur zugelassene elektronische Geräte sind zu Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert bei der Lehrkraft abzugeben. Deren Rückgabe erfolgt nach dem Ende der Klausur.
3. Ist der Einsatz von Taschenrechnern erlaubt, so ist dort der Klausurmodus zu aktivieren.
4. Während der Klausur darf der Unterrichtsraum nur einzeln für den Toilettengang und auf keinen Fall zu Pausenzeiten verlassen werden.
5. Allen Anweisungen der Lehrkraft (z.B. hinsichtlich der Sitzordnung) ist Folge zu leisten.

¹ s. dazu Dobert, Schüller: Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe, Kommentar, APO-GOST, 12. Auflage, Essen 2019, APO-GOST § 13(5), Kommentar S. 118.

6. Entschuldigungsverfahren Oberstufe

Die Schüler*innen haben sich mit den Entschuldigungsregeln der Oberstufe vertraut zu machen, um unentschuldigte Fehlstunden und daraus resultierende Minderleistungen zu vermeiden.

Die Schüler*innen legen ihre Entschuldigungen/ärztliche Bescheinigungen/Atteste nach Rückkehr in die Schule umgehend den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe vor; die Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe vermerken dies auf dem Entschuldigungsformular. Das Entschuldigungsformular ist bis **spätestens zwei Wochen** nach dem letzten Fehltag vorzulegen und **spätestens am Ende jedes Quartals** bei den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe abzugeben.

Im Krankheitsfall, bei planbaren Fehlzeiten oder Beurlaubungen sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Im Krankheitsfall muss dies am Morgen des ersten Fehltages umgehend vor Schulbeginn über den Elternaccount in Untis eingetragen werden, auch an allen folgenden Fehltagen muss dort ein Eintrag erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schule auch über folgende E-Mail-Adresse informiert werden: abitur2027@gsrnet.de
2. Planbare Termine (z.B. Fahrstunden, Bewerbungsgespräche, Arztbesuche) müssen grundsätzlich **außerhalb der Unterrichtszeit** angesetzt werden. Ist dies nicht möglich, so muss rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) eine **Beurlaubung** schriftlich mit Begründung bei den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe beantragt werden. Bis zu drei Tage im Schuljahr können die Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe beurlauben. In allen anderen Fällen und immer dann, wenn eine Beurlaubung für Tage direkt vor oder nach den Ferien beantragt wird, ist die Schulleitung zuständig.
3. Bei Versäumnis von Klausuren ist die Schule **vor Klausurbeginn** zu informieren, ansonsten entfällt das Recht auf einen Nachschreibetermin und die versäumte Klausur wird mit „ungenügend“ bewertet.
4. Können Unterrichtsstunden aus schulischen Gründen nicht wahrgenommen werden (z.B. Teilnahme an Schulwettkämpfen, Nachschreiben einer Klausur), ist keine Beurlaubung notwendig. Die betroffenen Fachlehrer*innen sind hierüber aber im Vorfeld schriftlich (per Mail/TEAMS) zu informieren.
5. Muss aus zwingenden, schon vorher bekannten Gründen eine Klausur versäumt werden, so sind neben dem oben genannten Beurlaubungsverfahren unbedingt die betroffenen Fachlehrer*innen rechtzeitig zu informieren und zu klären, ob und wann ein Nachschreibetermin möglich ist.

7. Abmeldung vom Unterricht

Schüler*innen, die im Laufe des Tages wegen Krankheit (oder aus anderen wichtigen Gründen) die Schule verlassen, müssen sich zuvor offiziell im Sekretariat abmelden.

Auch wer während der Freistunden oder in der Pause krank wird, muss sich im Sekretariat abmelden. Die versäumten Stunden sind zusätzlich auf dem Entschuldigungsformular einzutragen.

Stunden, die ohne diese Abmeldung versäumt werden, gelten als unentschuldigt.

8. Leistungsfeststellung nach Versäumnissen

Schüler*innen kann die Gelegenheit gegeben werden, versäumte Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen, wenn erforderliche Leistungen (z.B. Klausuren sowie Hausaufgaben, mündliche Überprüfungen und andere Leistungsnachweise im Bereich sonstige Mitarbeit) durch nicht zu vertretendes Fehlen nicht erbringen kann (z.B. plötzliche Erkrankung, Unfall), das Fehlen wie vorgeschrieben entschuldigt war und den Umfang von ca. 50% nicht überschreitet.

In den Fällen, in denen Versäumnisse selbst verschuldet sind oder eine pünktliche Entschuldigung versäumt wurde, liegt eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung vor, die mit „ungenügend“ bewertet wird.

Für die Aufarbeitung bzw. das Nacharbeiten versäumten Unterrichtsstoffes sind die Schüler*innen in jedem Fall selbst verantwortlich.

9. Verspätungen

Laut Schulgesetz sind Schüler*innen zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Bei Verspätungen gelten folgende Regelungen:

1. Erste Verspätung: kann vorkommen. Die Schüler*in entschuldigt sich mündlich und begründet das Zuspätkommen.
2. Zweite Verspätung: Ermahnung der Schüler*in (Dokumentation im digitalen Klassenbuch).
3. Dritte Verspätung: Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende der laufenden Stunde. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von der Schüler*in selbstständig nachgearbeitet werden. Eine Überprüfung der Schüler*in durch die Fachlehrer*innen ist am Beginn der nächsten Stunde möglich (zusätzliche Dokumentation im digitalen Klassenbuch).
4. Konsequenzen bei weiteren Verspätungen: Gespräch mit den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe, ggf. Abteilungsleitung mit der Schüler*in. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus ggf. von den Beratungslehrer*innen der Jahrgangsstufe benachrichtigt.

10. Verhalten bei Unterrichtsausfall

Die Schüler*innen informieren sich bei Unterrichtsausfall selbstständig in ihren „TEAMS“-Kursgruppen über zu bearbeitendes Material. Sollten keine Aufgaben vorliegen, muss eigenverantwortlich gelernt werden (**Selbststudium**).

11. Befreiung vom Sportunterricht

Für Schüler*innen, die den Unterricht der Schule besuchen, aber nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so gilt trotzdem Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Von dieser Regelung kann im Einzelfall nur nach Rücksprache mit den Fachlehrer*innen abgewichen werden. Für eine Befreiung vom Sportunterricht über eine Woche hinaus wird seitens der Schule ein ärztliches Attest eingefordert. Wird mehr als ein Quartal versäumt, kann je nach Laufbahn die Belegung eines Ersatzkurses erforderlich werden.

Erklärung

Die „Allgemeinen Regelungen für die Schüler*innen der Oberstufe der Gesamtschule Rheinbach“ mit den enthaltenen Vorschriften zu den Punkten

1. Informationen und Termine
2. Verhalten auf dem Schulgelände
3. Gebrauch von elektronischen Endgeräten
4. Teilnahme an Schulveranstaltungen
5. Verhaltensregeln bei Klausuren
6. Entschuldigungsverfahren Oberstufe
7. Leistungsfeststellung nach Versäumnissen
8. Abmeldung vom Unterricht
9. Verspätungen
10. Verhalten bei Unterrichtsausfall
11. Befreiung vom Sportunterricht

wurden mir ausgehändigt.

Ich habe sie zur Kenntnis genommen und bin darüber informiert worden, dass ich diese verbindlichen Regeln kennen und beachten muss.

Name _____

Datum _____

Unterschrift Schüler*in _____

Auch ich als Erziehungsberechtigte*r habe die Regeln zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit, dass ich weiß, dass mein oben genanntes Kind diese Regeln beachten muss.

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r _____

Schriftliche Einwilligung zur Erstellung einer Jahrgangsstufenliste gemäß Datenschutz

Die personenbezogenen Daten *Name des Kindes, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse* dienen der Kommunikationsmöglichkeit der Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Eltern, den Eltern untereinander, sowie weiteren innerschulischen Kontakten die allein zum Zwecke der Durchführung der Kontaktaufnahme, Informationsweitergabe, Fragestellungen und Koordinationsaufgaben, die im schulischen Umfeld anfallen, von der Jahrgangsstufenpflegschaft und den Eltern verwendet werden. Diese Jahrgangsstufenliste wird allen Eltern, die die schriftliche Einwilligung gegeben haben, zur Verfügung gestellt.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der gegebenen personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Ohne diese Einwilligung ist die Weitergabe oder Verwendung der gegebenen personenbezogenen Daten außerhalb der oben genannten Gründe nicht erlaubt.

Einwilligung in die Datennutzung

Ich willige durch Eintragen in die Jahrgangsstufenliste oder der Übermittlung meiner Daten für die Eintragung in die Jahrgangsstufenliste ein, dass diese Daten zu den oben genannten Zwecken verwendet werden dürfen.

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Jahrgangsstufe: _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berechtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Jahrgangsstufenpflegschaft um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Jahrgangsstufenpflegschaft die **Berechtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per Mail oder per Fax an die Jahrgangsstufenpflegschaft übermitteln.

Nutzungsordnung für das Selbstlernzentrum

Vorbemerkungen

Das Selbstlernzentrum am Standort 2 kann von allen Schüler*innen der Oberstufe zu den Öffnungszeiten besucht werden. Computer- und Stillarbeitsplätze für die eigenverantwortliche Arbeit stehen zur Verfügung. Die allgemeinen Schulregeln gelten uneingeschränkt. Zusätzlich müssen sich Oberstufenschüler*innen an die nachfolgenden Regeln halten, um einen reibungslosen Betrieb in ruhiger Arbeitsatmosphäre sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Oberstufenschüler*innen, die grob und wiederholt gegen die Nutzungsordnung oder gegen die Anweisungen der Aufsichtspersonen verstoßen, können zeitweise oder langfristig von der Nutzung des SLZ ausgeschlossen werden.

Zugang und Nutzung

1. Im SLZ werden Rechner und Arbeitsplätze für die Oberstufenschüler*innen zur schulischen Arbeit bereitgestellt.
2. Alle Oberstufenschüler*innen sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzerordnung die Medien und Einrichtungen des SLZ bis zur Kapazitätsgrenze zu nutzen.
3. Jede/r Oberstufenschüler*in hat das Recht auf ungestörtes Arbeiten, daher darf jeder Rechner grundsätzlich nur von jeweils einer Schülerin bzw. Schüler benutzt werden. Die Benutzung eigener mitgebrachter Rechner ist zu Arbeitszwecken erlaubt.

Verhalten im SLZ

1. Jacken und Taschen sind beim Betreten in die dafür vorgesehenen Fächer abzulegen. Sie verbleiben dort während des Aufenthalts.
2. Notwendige Arbeitsmaterialien dürfen an den Arbeitsplatz mitgenommen werden.
3. Das Mitbringen und der Verzehr von Nahrungsmitteln, Getränken und Kaugummi im SLZ ist nicht erlaubt.
4. Das SLZ ist ein Stillarbeitsraum. Jede/r Oberstufenschüler*in trägt durch sein eigenverantwortliches Verhalten dazu bei. Wer die Ruhe stört, kann von der Aufsicht des Raumes verwiesen werden.

5. Mobiltelefone sowie alle weiteren elektrischen Geräte sind durchgehend ausgeschaltet/stumm.
6. Jede/r Oberstufenschüler*in erwartet einen sauberen und intakten Arbeitsplatz und unbeschädigte Geräte. Daher sind diese sorgsam zu behandeln und Arbeitsplätze ordentlich zu verlassen. Beschädigungen sind umgehend der Aufsicht zu melden. Verursacher*innen haften für grob fahrlässige und mutwillige Schäden.

Computer- und Internetnutzung

1. Der Zugang zu den SLZ-Rechnern erfolgt über den regulären Netzzugang der Schule. Es gelten daher die Benutzerordnung für den Zugang zu den Computerräumen und die Arbeit im Internet sowie die Nutzungsbedingungen für das WLAN. Alle Vorgänge auf den Rechnern werden protokolliert. Das Aufsichtspersonal kann bei dem Verdacht der missbräuchlichen Rechnernutzung die Benutzeraktivitäten unterbrechen.
2. Computer und Internetzugang dienen ausschließlich der schulischen Arbeit.
3. Jede Veränderung oder Manipulation (an) der Installation und Konfiguration (Hard- und Software, Netzwerk) sowie eine Software- oder Treiberinstallation ist nicht erlaubt.
4. Die Speicherung von Daten auf einem USB-Stick ist aus Kostengründen und zur Ressourcenschonung dem Papierausdruck vorzuziehen. Papierausdrucke sind im begrenzten Umfang möglich.

Einverständniserklärung

Schüler*in:

Ich habe die SLZ-Nutzungsordnung gelesen und werde sie befolgen.

Name, Vorname

Jahrgangsstufe

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

Erziehungsberechtigte*r:

Ich nehme die SLZ-Nutzungsordnung zur Kenntnis und stimme ihr zu.

Datum, Unterschrift

Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes in Freistunden

Ich bin damit einverstanden, dass meine minderjährige Tochter/ mein minderjähriger Sohn

Jahrgangsstufe 11, Schuljahr 2024/25

Name in Druckbuchstaben

als Schüler*in der Oberstufe der Gesamtschule Rheinbach in Freistunden das Schulgelände verlassen darf. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden. Es ist mir bewusst, dass in diesem Fall die Aufsichtspflicht der Schule entfällt und mein Sohn/meine Tochter unter Umständen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verliert, wenn das Verlassen des Schulgeländes nicht in einem inneren Zusammenhang zum Schulalltag steht.

Ort, Datum Unterschrift



Einwilligung in die Verarbeitung von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen für schulische Zwecke

Schulen dürfen gemäß der derzeit gültigen Rechtsverordnung (VO-DV-I) Bild-, Video-, - und Tonaufzeichnungen (nachfolgend zusammenfassend als Bild-/Tondaten bezeichnet) nur mit Einwilligung der Betroffenen vornehmen und verarbeiten. **Diese Einwilligung ist freiwillig und jederzeit ohne Nennung von Gründen für die Zukunft widerrufbar.** Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung in der Schule. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie von der Schulleitung (Infoblatt Datenschutz, VO- DV-1, <https://bass.schul-welt.de/101.htm>).

Es wird hiermit eingewilligt, dass die Schule Bild-/Tondaten gemäß der folgenden Tabelle verarbeiten darf:

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Aufzeichnung und Verarbeitung zu unterrichtlichen Zwecken innerhalb von Lerngruppen, z.B. für die Erstellung von Erklärfilmen, Sprachübungen, Präsentationsübungen usw. Eine Weitergabe an Personen außerhalb der Lerngruppen erfolgt nicht.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls keine schulischen Geräte in ausreichender Anzahl für die Verarbeitung von Bild-/Tondaten zu unterrichtlichen Zwecken zur Verfügung stehen, dürfen diese Aufnahmen unter Anleitung und Aufsicht der jeweiligen Lehrkräfte auch auf privaten Geräten von Mitschülerinnen und Mitschülern (z.B. schülereigene Smartphones) gemacht werden. Diese Daten unterliegen aus rechtlichen Gründen jedoch nicht der Kontrolle durch die Schule. Mitschülerinnen und Mitschüler werden in diesen Fällen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten nicht weitergegeben werden dürfen. Sollten sie es dennoch tun, handeln sie gegen ausdrückliche Anweisungen der Schule, die mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf reagieren wird.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Aufzeichnung, Verarbeitung und Weitergabe von Bild-/Tondaten für private Erinnerungszwecke , z.B. Klassenfotos, Bild-/Tondaten von Ausflügen usw. für andere Mitglieder der Klasse bzw. des Kurses und auch deren Lehrkräfte. Hinweis: derartige Daten liegen nach Weitergabe in den privaten Bereich ebenfalls nicht mehr unter Kontrolle der Schule.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Dokumentation und Präsentation der schulischen Arbeit innerhalb der Schule auch außerhalb der eigenen Lerngruppen sowie für Zwecke der Lehrerfortbildung.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Öffentlichkeitsarbeit der Schule , z.B. auf der Homepage der Schule oder zur Weitergabe an die örtliche, regionale oder überregionale Presse.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn keine schulischen Geräte zur Verfügung stehen, dürfen diejenigen Lehrkräfte, die von der Schulleitung eine Genehmigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Geräten haben, Bild-/Tondaten im oben eingewilligten Rahmen auch auf ihren privaten Geräten verarbeiten.

Rheinbach, _____
Datum

Name der Schülerin, des Schülers: _____

gesetzliche/r Vertreter/in: _____
Name in Druckbuchstaben

Unterschrift



Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung zur Nutzung von Office 365 Education

Worum geht es?

An der Gesamtschule Rheinbach soll in Zukunft Office 365 allen Schülern zugänglich gemacht werden. Dies ist völlig kostenlos und ermöglicht es der Schule, digitales Lernen zu organisieren und Lernprozesse im regulären Unterricht zu unterstützen. Außerdem ermöglicht es den Schülern, mit moderner Software, die auch im Berufsleben eingesetzt wird, Erfahrungen zu sammeln.

Abgesehen von dem kostenlosen Office 365 Bildungsangebot hat die Stadt Rheinbach zusätzlich Microsoft Office 365 Pro Plus Lizenzen für alle Schüler zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür trägt die Stadt selbst, den Schülern und den Eltern entstehen keine Kosten. Letztendlich wird also jedem Schüler und jeder Schülerin eine kostenlose Lizenz zur Verfügung gestellt, mit der Microsoft Office 365 Produkte online benutzt werden kann. Darüber hinaus erhalten Sie eine Lizenz, um Microsoft Office auf bis zu fünf Endgeräten zu installieren. Dies schließt Tablets, Smartphones und natürlich Computer mit ein.

Im Folgenden werden diese Lizenzen nicht mehr getrennt voneinander behandelt, sondern nur noch gesammelt als Office 365 bezeichnet.

Was können Schüler jetzt damit tun?

Unter anderem umfasst Office 365 folgende Bestandteile:

- Eine schulische E-Mail-Adresse für jeden Schüler zur Kommunikation mit Lehrern und anderen Schülern.
- Die Möglichkeit, Office 365 auf bis zu fünf PCs, Smartphones und Tablets zu installieren. Dies umfasst unter anderem Programme wie Word, PowerPoint, Excel, Outlook und viele weitere.
- Die Lernplattform Microsoft Teams kann ebenfalls verwendet werden.
- Jeder Schüler und jede Schülerin erhalten ein Terabyte (1000 GB) online Speicher bei Microsoft OneDrive. Dieser ist nur für schulische Zwecke gedacht und es ist seitens Microsoft untersagt, diesen Cloudspeicher für das Aufbewahren von privaten Dateien zu verwenden. Ebenso muss das Urheberrecht berücksichtigt werden. Mehr dazu weiter unten.



Rechtliches

Jeder Schüler und jede Schülerin erhalten ein persönliches Office 365 Konto. Dieses Konto darf nicht mit anderen geteilt oder an andere weitergegeben werden und ist nur für schulische Zwecke zu verwenden.

Wie in jedem anderen IT System ist es dem Administrator möglich, nachzuvollziehen, in welcher Weise das Office 365 Konto genutzt wird. Regelverstöße von Schülern und Schülerinnen können also nachvollzogen und seitens der Schule geahndet werden. Hierbei ist geltendes Recht zu beachten. Unter anderem sind folgende Dinge strengstens verboten:

Verletzung des Urheberrechts

Dies schließt ein, urheberrechtlich geschützte Dateien die Musik Dateien oder Filme in Microsoft OneDrive hoch zu laden und gegebenenfalls anderen freizugeben.

Cybermobbing

Dies schließt das Beleidigen oder Beschimpfen anderer, das Verbreiten von verunglimpfenden Bildern anderer Personen, das Auffordern zum Mobbing anderer Schüler, sowie üble Nachrede mit ein.

Die oben genannten Vergehen stellen vor dem deutschen Gesetzgeber eine Straftat dar. Die Gesamtschule Rheinbach hat die Möglichkeit, solche Vergehen nachzuvollziehen und diese gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen.

Darüber hinaus gelten die Datenschutzbestimmungen und Lizenzbedingungen von Microsoft. Diese können Sie online einsehen unter www.microsoft.com/de-de/servicesagreement/ Hier stellt Microsoft ebenfalls einen Verhaltenskodex auf, der oben genannte Handlungsweisen ausschließt. **Bitte besprechen Sie diesen mit ihrem Kind.**



Auszugsweise heißt es dort (Stand 21.4.2020):

„Verhaltenskodex.

a. Inhalte, Materialien oder Handlungen, die diese Bestimmungen verletzen, sind unzulässig. Mit Ihrer Zustimmung zu diesen Bestimmungen gehen Sie die Verpflichtung ein, sich an diese Regeln zu halten:

i. Nehmen Sie keine unrechtmäßigen Handlungen vor.

ii. Unterlassen Sie Handlungen, durch die Kinder ausgenutzt werden, ihnen Schaden zugefügt oder angedroht wird.

iii. Versenden Sie kein Spam. Bei Spam handelt es sich um unerwünschte bzw. unverlangte Massen-E-Mails, Beiträge, Kontaktanfragen, SMS (Textnachrichten) oder Sofortnachrichten.

iv. Unterlassen Sie es, unangemessene Inhalte oder anderes Material (das z. B. Nacktdarstellungen, Brutalität, Pornografie, anstößige Sprache, Gewaltdarstellungen oder kriminelle Handlungen zum Inhalt hat) zu veröffentlichen oder über die Dienste zu teilen.

v. Unterlassen Sie Handlungen, die betrügerisch, falsch oder irreführend sind (z. B. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Geld fordern, sich als jemand anderes ausgeben, die Dienste manipulieren, um den Spielstand zu erhöhen oder Rankings, Bewertungen oder Kommentare zu beeinflussen).

vi. Unterlassen Sie es, wissentlich Beschränkungen des Zugriffs auf bzw. der Verfügbarkeit der Dienste zu umgehen.

vii. Unterlassen Sie Handlungen, die Ihnen, dem Dienst oder anderen Schaden zufügen (z. B. das Übertragen von Viren, das Belästigen anderer, das Posten terroristischer oder extremistischer Inhalte, Hassreden oder Aufrufe zur Gewalt gegen andere).

viii. Verletzen Sie keine Rechte anderer (z. B. durch die nicht autorisierte Freigabe von urheberrechtlich geschützter Musik oder von anderem urheberrechtlich geschütztem Material, den Weiterverkauf oder sonstigen Vertrieb von Bing-Karten oder Fotos).

ix. Unterlassen Sie Handlungen, die die Privatsphäre von anderen verletzen.

x. Helfen Sie niemandem bei einem Verstoß gegen diese Regeln.“

Welche Daten werden von der Schule an Microsoft weitergegeben?

Die Schule legt Benutzerkonten an, bei denen lediglich Vor- und Nachname des Schülers angegeben werden. Es werden keine weiteren Daten von der Schule an Microsoft weitergegeben. Bevor die Profile der Schüler von uns also aktiviert werden können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Sobald Sie uns das schriftliche Einverständnis, also die letzte Seite



dieses Dokuments, unterschrieben per Post oder vorzugsweise lesbar und digital, z.B. als Foto per E-Mail zukommen lassen, erhalten Sie von uns die Anmeldedaten ihres Kindes für Microsoft Office 365.

Was kann ich mit diesen Nutzerdaten anfangen?

Wenn sie Office an einem Computer verwenden möchten, benutzen Sie zum Anmelden genauso wie zum Herunterladen der Software die Webseite „Office.com“

Dort wählen Sie „Anmelden“ und können danach sowohl Office online nutzen als auch ein vollständiges Office Paket auf dem entsprechenden PC oder Mac herunterladen.

Die zugehörige Software kann bei mobilen Geräten aus dem Google Playstore beziehungsweise App Store heruntergeladen werden. Wenn die kostenlos erhältlichen Apps installiert wurden, kann man den vollen Funktionsumfang über das Feld „Anmelden“ und die Eingabe der Nutzerdaten aktivieren.

Datenschutz und Datensicherheit

Mit Microsoft wurde zur Nutzung von Office 365 ein Vertrag abgeschlossen, welcher gewährleistet, dass personenbezogene Daten von Benutzern nur entsprechend der Vertragsbestimmungen verarbeitet werden. Microsoft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten von Benutzern in Office 365 nicht zur Erstellung von Profilen, zur Anzeige von Werbung oder Direktmarketing zu benutzen.



Einverständniserklärung zur Nutzung von Office 365 an der Gesamtschule Rheinbach

Ich bin damit einverstanden, dass für mein Kind ein Benutzerkonto angelegt wird, um Office 365 an der Gesamtschule Rheinbach nutzen zu können. Dies umfasst eine Microsoft Office 365 A1 Plus Lizenz sowie eine Microsoft Office 365 Pro Plus Lizenz. Für mich entstehen dabei keine Kosten.

Hierfür werden Vor- und Nachname des Kindes genutzt, um den Benutzernamen zu erstellen. Die E-Mail-Adresse entspricht diesem (Vorname.Nachname@gsrnet.de). Vor- und Nachname des Kindes werden dafür bei Microsoft so lange gespeichert, wie die Schülerin oder der Schüler der Gesamtschule Rheinbach bleibt. Ebenso stimme ich den oben genannten Nutzungsbedingungen zu.

Diese Lizenzen werden genutzt, um das Lernen zu unterstützen sowie die Kommunikation mit anderen Schüler/innen sowie Lehrer/innen zu erleichtern.

Die Verhaltensregeln werden dabei genau beachtet. Das Einverständnis zur Nutzung kann jederzeit von Seiten der Schule oder der Eltern widerrufen werden. Mit dieser Vereinbarung verbundene Daten werden daraufhin bei Microsoft gelöscht.

Schüler/in

Vorname (Druckschrift)

Nachname und Klasse (Druckschrift)

Ort, Datum

Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r

Vorname (Druckschrift)

Nachname (Druckschrift)

Ort, Datum

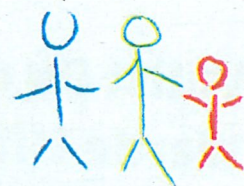
Unterschrift

Der Förderverein der Gesamtschule Rheinbach macht's möglich, durch Mitglieds- beiträge, Spenden und Sponsoren:

Finanzielle Unterstützung » für finanzschwache Familien bei
Klassenfahrten und Schulausflügen » Fluthilfe

Veranstaltungen » Zirkusprojekt » Karnevalsfeier
» Jubiläumsfeier » Sommerfest » Tag der offenen Tür
» Einschulungsfeier » Ausbildung und Ausflug der
Schulsanitäter » Teilnahme an Bürgerlauf und Bonn
Marathon » Kleinkunstabend

Schul-Sachen » iPads » Pausenspielzeuge » Sitzbank im
Eingangsbereich » Trikots für den Sport » T-Shirts für den Chor
» Steinzeitkoffer » Bibliothek » Mathematikunterlagen zur
Inklusionsförderung



**Mit nur 15,- Euro Jahresbeitrag für die
Mitgliedschaft die Gemeinschaft fördern.**

Beitrittserklärung ausfüllen und im Sekretariat der Schule
abgeben oder unterschrieben und eingescannt per Mail
an Vorstand@foerder-gs-rheinbach.de oder per Post
oder Briefkasteneinwurf an den Vorstand.

Der Förderverein der
Gesamtschule Rheinbach.
Ein Verein für alle!



Für noch mehr Miteinander,
Solidarität und Freude an
unserer schönen Schule!



www.foerder-gs-rheinbach.de



**Willst Du mit uns gehen?
Werde Mitglied!**



JA



SOFORT



UNBEDINGT





An den
Vorstand des Fördervereins der
Gesamtschule Stadt Rheinbach e.V.
z. Hd. Simone Claß
Bahnhofgasse 3
53359 Rheinbach

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Förderverein der Gesamtschule Stadt Rheinbach e.V.

Name, Vorname

Name des/der Kinder

E-Mail

Telefon

PLZ, Wohnort, Straße

Ich zahle den Mindestbeitrag pro Kalenderjahr von 15,00 € oder ich zahle _____ €/ Jahr.
Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Wir freuen uns über jede über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragszahlung. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

Ja, ich möchte über Aktionen des Vereins per E-Mail informiert werden. (Bitte ggf. ankreuzen)

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die nachfolgende Einwilligungserklärung zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Datum, Unterschrift

Ermächtigung zum SEPA Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich den Verein „Förderverein der Gesamtschule Stadt Rheinbach“ widerruflich, den von mir zu entrichtenden Beitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)

IBAN, BIC, Name der Bank

Datum, Unterschrift

1. Vorsitzende Simone Claß · Bahnhofgasse 3 · 53359 Rheinbach · 0176 4728333
Stellvertretender Vorsitzender Carsten Harlozynski · Holunderweg 9 · 53359 Rheinbach · 0172 1315555
Schatzmeisterin Evelyn Kalisch · Dahlemstraße 21 · 53359 Rheinbach · 01516 1351904



Anlage zum Aufnahmeantrag - Einwilligungserklärung

Bestandteil des Aufnahmeantrags ist die folgende Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Als Mitglied des Fördervereins der Gesamtschule Stadt Rheinbach e.V. bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in dem folgenden Ausmaß und Umfang einverstanden:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift,
Bankverbindung (als Lastschriftzugang in der Satzung vorgesehen),
Telefonnummer (Festnetz und mobil),
E-Mail-Adressen,
ggf. Funktion
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Einer anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. Werbezwecke) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Förderverein der Gesamtschule Stadt Rheinbach e.V. entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.



Antragsformular für das Deutschlandticket Schule

Schuljahr: 2023/2024



Regionalverkehr Köln GmbH

! Bitte deutlich ausfüllen! Undeutlich oder unvollständig ausgefüllte Anträge können die Bearbeitung bzw. die Zusendung des Deutschlandtickets Schule verzögern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Schule:	Klasse:	Abo-Beginn (Monat)

Das Deutschlandticket Schule soll ausgestellt werden für:

Name:	Schulstempel, Unterschrift
Vorname:	
Geschlecht (m/w/d):	
Geburtsdatum:	
Postleitzahl / Ort:	
Straße / Haus-Nr.:	
E-Mail (freiwillig):	
Telefon:	
Name gesetzlicher Vertreter:	

Wichtiger Hinweis: Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Abonnement kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Das Deutschlandticket Schule gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein Deutschlandticket Schule verpflichtet sich der Abonnent zur Kündigung bei der RVK und Rückgabe der Trägerkarte nach Vertragsende. Das elektronische Ticket ist bis spätestens 10 Tage nach Vertragsende per Einschreiben (Einwurf) an uns zurückzusenden oder in einem unserer Kundencenter in Bergisch Gladbach-Bensberg (Busbahnhof), Kall (Bahnhof), Overath (Bahnhof), Rheinbach (Bahnhof), Rösrath (Bahnhof) oder Weilerswist (Bahnhof) nachweislich zurückzugeben. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Schule. Der Schulträger legt die Höhe des monatlichen Eigenanteils, den der Kunde zu zahlen hat, fest. Änderungen können sich während eines Schuljahres ergeben, z.B. bei Umzug, Volljährigkeit des Schülers oder dessen Geschwister. Veränderungen in Bezug auf Wohnort, Schule und Bankverbindung sind der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) umgehend schriftlich mitzuteilen.

SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21RVK0000486434

Mandatsreferenz: *Wird Ihnen mit Versand des Deutschlandtickets Schule mitgeteilt*

Ich ermächtige die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der RVK auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname Kontoinhaber:	Geschlecht:
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Wohnort:	
Kreditinstitut (Name und Ort):	BIC:
IBAN:	
Datum, Unterschrift Kontoinhaber:	
Datum, Unterschrift gesetzlicher Vertreter (bei unter 18-Jährigen):	

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe b) DSGVO. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.rvk.de/datenschutz oder im Kundencenter. Der Fahrausweiskontrolldienst im Geltungsbereich des VRS-Tarifs erhält nur für die Fahrausweisprüfung relevante Daten. Sonstige, nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für aktuelle Informationen und Eigenwerbung verwendet werden.
 Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung eigener Zwecke verwendet werden.

Sie können mich dazu folgendermaßen kontaktieren (zusätzlich zum Postweg): Telefon SMS E-Mail
 Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

Ich bestelle das Deutschlandticket Schule für oben genannten Schüler und bestätige, dass ich vorgenannten Erläuterungen gelesen habe. Den jeweils aktuellen VRS-Gemeinschaftstarif (einschl. der Tarifbestimmungen und der Abonnementbedingungen mit monatlichem Fahrgeldeinzug) erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Datum, Ort

Unterschrift (bei unter 18-Jährigen Unterschrift beider gesetzlicher Vertreter)

Angaben zum aktuellen Status des Schülers
- durch SCHÜLER bzw. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN auszufüllen -

Die nachfolgenden Angaben sind zur endgültigen Feststellung des Eigenanteils für oben genannten Schüler erforderlich, wenn im Verlauf desselben Schuljahres weitere freifahrberechtigte Geschwisterkinder aus der Familie eine Schule oder eine Vollzeitklasse eines Berufskollegs besuchen und der jeweilige Schulträger das Deutschlandticket Schule eingeführt hat.

(Für jedes Kind, das ein Deutschlandticket Schule erhalten soll, muss ein eigenständiger Antrag gestellt werden)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Schule, Ort	Klasse

Bestätigung der Angaben zum aktuellen Status des Schülers
- durch den zuständigen SCHULTRÄGER auszufüllen – (bitte Preis ankreuzen bzw. einkreisen) -

Schülart	Grundschule		Weiterführende Schule	
	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG / Standortkategorie				
Volljähriges freifahrberechtigtes Kind einer Familie (! Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie bleiben bei der Staffelnung der Eigenanteile unberücksichtigt)			14,00 €	7,00 €
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
3. und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). (Bitte Kopie des Leistungsbescheides beifügen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Selbstzahler (nicht freifahrberechtigt)	29,00€	29,00€	29,00 €	29,00 €
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigter Schüler	14,00 €			
Selbstzahler	29,00 €			

Stempel, Unterschrift des Schulträgers